Gemeinde Riehen

Merkblatt
Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern

Bäume und Sträucher, die auf Strassen und Trottoirs ragen, sind auf ein vorgeschriebenes Mass zurückzuschneiden. Seit ein paar Wochen grünt und blüht es endlich wieder in unseren Gärten. Die grüne Pracht kann aber leider auch die Verkehrssicherheit negativ beeinträchtigen. Dabei gilt es auch zu beachten, dass bei Regen und Schnee die Äste von Bäumen und Sträuchern wesentlich tiefer hängen, aber die Durchgangshöhen trotzdem eingehalten werden müssen. Wir bitten die Grundeigentümerinnen und -eigentümer die Situation regelmässig zu kontrollieren und im Interesse der Verkehrssicherheit die Pflanzen auf die vorgeschriebenen Masse zurückzuschneiden.

Rechtsgrundlagen:

- ***Bau- und Planungsgesetz*** (BPG BS vom 17. November 1999)
  § 61 Abs. 3
  Türen, Fenster, Storen und dergleichen dürfen nicht in den für den Verkehr bestimmten Raum von Strassen und Wegen aufgehen, Bäume und Sträucher nicht auf ihn hinausragen. Für den Verkehr bestimmt ist in der Regel der Raum bis 4,5m über und 50cm neben Fahrbahnen und 2,5m über Trottoirs und Wegen.

- ***Reglement über die Strassenreinigung in der Gemeinde Riehen*** (vom 22. November 1967)
  § 8
  Über Strassen, Plätzen und anderer Allmend, die dem Verkehr dienen, sind Baumäste zu beseitigen, die in einer Höhe von weniger als 4,5m über die Allmendgrenze vorragen. Über Trottoirs beträgt diese Höhe wenigstens 2,5m. Sträucher und Hecken sind auf die Allmendgrenze zurückzuschneiden.

Folgende Lichtraumprofile sind zu berücksichtigen:

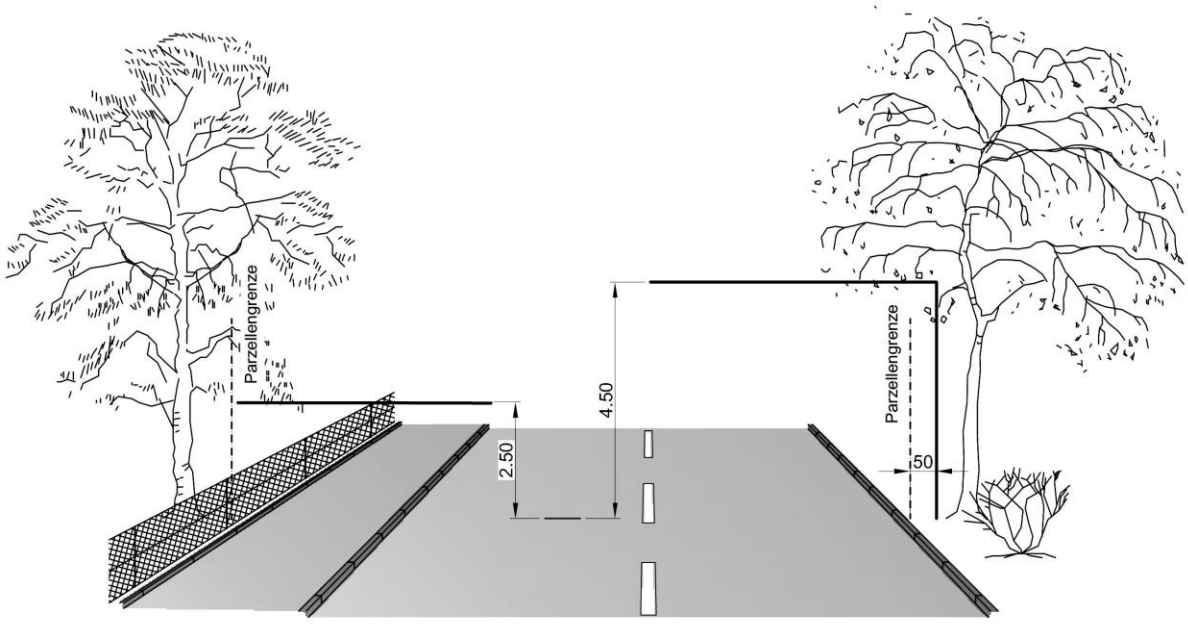

Gemeindeverwaltung Riehen